

Betriebsvermögen in der Kindertagespflege – Aufwendungen für eigene Räume

Im Rahmen der Diskussionen um die gestiegenen Energiekosten kommen zunehmend Fragen zur Geltendmachung von Aufwendungen für Räume, die für die Kindertagespflege genutzt werden, auf.

Selbstständige Kindertagespflegepersonen haben unter den gegebenen Voraussetzungen die Möglichkeit, bei der Ermittlung des Gewinns die tatsächlich nachgewiesenen Kosten oder die Betriebsausgabenpauschale abzuziehen.

Grundsätzlich gehören zu den tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben auch Kosten für Räumlichkeiten, die fast ausschließlich für die betriebliche Tätigkeit, also die Kindertagespflege genutzt werden. Wenn Aufwendungen nicht direkt zugerechnet werden können (wie beispielsweise Aufwendungen für Miete, Strom, Heizung etc.), muss ein geeigneter Aufteilungsmaßstab gefunden werden. Ein solcher Aufteilungsmaßstab könnte die Wohnfläche sein (Fläche der fast ausschließlich betrieblich genutzten Räume im Verhältnis zur gesamten Fläche).

Zu unterscheiden ist die steuerliche Behandlung von Räumen, die angemietet sind, und solchen, die im Eigentum stehen.

Bei angemieteten Räumlichkeiten ergeben sich neben der Berechnung der Betriebsausgaben keine weiteren steuerlichen Konsequenzen. Die angefallenen Aufwendungen können im Rahmen der tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben steuerlich abgezogen werden.

Bei solchen Räumlichkeiten, die fast ausschließlich betrieblich genutzt werden und die im eigenen Eigentum stehen, können sich dagegen weitere weitreichende steuerliche Folgen ergeben.

Grundsätzlich können sich Wirtschaftsgüter (der steuerliche Begriff für Gegenstände) in zwei Vermögenssphären befinden: im Privatvermögen und im Betriebsvermögen. Im Privatvermögen befinden sich alle Wirtschaftsgüter, die privat genutzt werden. Im Betriebsvermögen befinden sich alle Wirtschaftsgüter, die betrieblich genutzt werden und bei denen eine private Mitbenutzung gering ist. Im Steuerrecht existieren enge Definitionen für die betriebliche Nutzung – so auch für Räumlichkeiten. Grundsätzlich besteht kein Wahlrecht, ob ein Wirtschaftsgut ins Privat- oder ins Betriebsvermögen aufgenommen wird. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Zuordnung zu einer der Vermögenssphären ein Automatismus. Ein Wirtschaftsgut wird zu dem Zeitpunkt in das Betriebsvermögen überführt, in dem die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Das kann die Aufnahme einer Tätigkeit sein, aber auch die erstmalige fast ausschließlich betriebliche Nutzung. Das Wirtschaftsgut wird mit dem (anteiligen) Wert in das Betriebsvermögen überführt, den es zu dem Zeitpunkt der Übernahme in das Betriebsvermögen innehat. Wenn die Voraussetzungen für den Verbleib im Betriebsvermögen wegfallen (z. B. weil die Tätigkeit aufgegeben wird oder weil eine private Mitbenutzung vorliegt), wird das Wirtschaftsgut wieder in das Privatvermögen überführt und zwar zu dem Wert, den es zum Zeitpunkt der Entnahme hat.

Die Wertveränderung, die das Wirtschaftsgut in der Zeit im Betriebsvermögen erfahren hat, muss als Gewinn oder Verlust im Zeitpunkt der Entnahme versteuert werden. Gerade bei Immobilien gab es in den letzten Jahren erhebliche Wertsteigerungen, was zu hohen Entnahmegewinnen führen kann bzw. schon geführt hat.



Aufwendungen für Räume, die im Eigentum stehen, in das Betriebsvermögen zu überführen, kann weitgehende steuerliche Konsequenzen haben und sollte von einem Steuerberater/einer Steuerberaterin in jedem individuellen Fall beratend begleitet werden.

Steuerberaterin Cornelia Teichmann-Krauth, Dezember 2022